

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

Im Geschäftsverkehr der aTmos Industrielle Lüftungstechnik GmbH („HU“) mit Unternehmern gelten die vorliegenden Bedingungen für Nachunternehmer („NUB“) sowohl für den gegenwärtigen Nachunternehmervertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge über die Ausführung von Bauleistungen mit Nachunternehmern („NU“). Sämtliche Leistungen erfolgen auf Basis dieser NUB. Die NUB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den NUB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende andere Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Leistungen vorbehaltlos entgegengenommen haben.

1 Vertragsbestandteile

1.1 Vertragsgrundlagen sind in Folgende:

- a) das Auftragschreiben bzw. die Auftragsbestätigung
- b) das Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen
- c) die Leistungsbeschreibung
- d) diese Bedingungen für Nachunternehmer,
- e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik und alle einschlägigen technischen Vorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung,
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.1 ist deren dortige Reihenfolge zugleich die Rangfolge. Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

1.2 Soweit die Einbeziehung etwaiger Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen o. ä. des NU nicht ausdrücklich vereinbart wird, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Liegt eine ausdrückliche Einbeziehung vor, gelten die betreffenden Bedingungen in der Rangfolge nach den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen in Ziffern 1.1 lit. a) bis f). Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen o. ä.

2 Leistung – Vergütung

- 2.1 Durch die Vereinbarung von Einheits- oder Pauschalpreisen werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben, An- und Abfahrten sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des HU in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 2.2 Die in den Einzelverträgen aufgeführten Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Die Umsatzsteuer wird von dem HU in der gesetzlichen Höhe gem. § 13 B I Nr. 4 UStG abgeführt.
- 2.3 Auf Verlangen des HU hat der NU seine für die Bildung der Einheitspreise zugrunde gelegte Urkalkulation nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Soweit es für die Beurteilung der Berechtigung von Ansprüchen der Parteien auf die in der Urkalkulation enthaltenen kalkulatorischen Grundlagen der Preisermittlung des NU ankommt, ist der HU berechtigt, in Anwesenheit des NU in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen.
- 2.4 Für den Fall, dass die Vertragsparteien ausdrücklich vor ihrer Ausführung Stundenlohnarbeiten schriftlich vereinbaren, sind die jeweiligen Stundenzettel spätestens am Arbeitstag nach der Ausführung der Arbeit der örtlichen Bauleitung vorzulegen.
- 2.5 Der NU verpflichtet sich, sämtliche Verpackungen, die seine Leistung betreffen, kostenlos zurückzunehmen.
- 2.6 Der NU ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem verantwortlichen Projektleiter des HU wegen der Leistungserbringung abzustimmen.
- 2.7 Der NU hat sich vor Beginn der Ausführung vor Ort vom Zustand des Baues zu überzeugen, um festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr und nachträglich auftretende Mängel einbringen kann. Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich geltend zu machen, soweit die Ursachen der Bedenken vor Ausführungsbeginn erkennbar sind.

3 Leistungs- und Vergütungsänderungen

- 3.1 Der HU kann Änderungen des jeweiligen Bauentwurfs anordnen und die Ausführung zusätzlicher Leistungen, die nicht im NU-Vertrag bestimmt sind, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, anordnen. Letzteres gilt nicht, wenn der Betrieb des NU auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.
- 3.2 Vor der Ausführung von Änderungsleistungen oder zusätzlicher Leistungen haben die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung sowie terminlichen Auswirkungen dieser Änderungs- bzw. zusätzlichen Leistungen zu schließen. Der NU hat die Ausführung derartiger Leistungen dem HU vorher anzukündigen. Im Interesse der störungsfreien und termingerechten Abwicklung eines Projektes gilt jedoch: Sofern der HU bei einer geänderten oder zusätzlichen Leistung dem NU dem Grunde nach schriftlich bestätigt, dass es sich um eine geänderte oder zusätzliche Leistung handelt, hat der NU die Leistungen auf einseitige schriftliche Anordnung des HU auszuführen, auch wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zur Höhe der geänderten Vergütung bzw. zu Terminauswirkungen zustande gekommen ist.
Leistungen, hinsichtlich derer die Parteien uneinig sind, ob sie zum Leistungsumfang des NU oder zum Leistungsumfang anderer Gewerke für die restlichen Bauleistungen gehören, erbringt der NU auf Anordnung des HU unverzüglich zunächst selbst. Etwaige Streitigkeiten über die hierfür geschuldete Vergütung werden nach erbrachter Leistung durch den NU oder parallel hierzu geklärt; keinesfalls soll der Fertigstellungstermin durch Abstimmungsfragen zum Leistungssoll gefährdet werden.
- 3.3 Die Vergütung gemäß vorstehend Ziffer 3.2 für Änderungs- und/oder zusätzliche Leistungen ist anhand der Grundlagen der Preisermittlung für die vorgesehene bzw. vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten bzw. der besonderen Kosten der geforderten Zusatzleistungen von den Parteien zu vereinbaren.

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

4 Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 4.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.
- Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit einem NU-Vertrag bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu. Es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.
- 4.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.
- 4.4 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.
- 4.5 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 4.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

5 Ausführung - Vertreter

- 5.1 Den verantwortlichen Projektleiter des HU teilt dieser dem NU vor Baubeginn mit. Der verantwortliche Projektleiter des HU ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben sind und insbesondere Auswirkungen auf Kosten haben, bleiben ausschließlich den gesetzlich zur Vertretung des HU berechtigten Personen vorbehalten.
- 5.2 Die vom HU bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Hilfspersonen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des HU nicht berechtigt. Dieser Ausschluss der Vertretungsmacht umfasst auch die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Art, wie Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte etc. Die Hilfspersonen des HU sind lediglich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des HU berechtigt, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. Hierüber ist der HU durch den NU unverzüglich nach Abgabe der entsprechenden Erklärung schriftlich zu informieren.
- 5.3 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 5.4 Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach.
- 5.5 Der NU hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem HU wöchentlich einzureichen.
- 5.6 An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter fachlich qualifizierter Vertreter des NU, der mit dem jeweiligen Bauprojekt vertraut ist, die Baustelle vor Ort kennt und der deutschen Sprache mächtig ist, teilzunehmen.
- 5.7 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 5.8 Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU die im NU-Vertrag oder Verhandlungsprotokoll spezifizierte Kostenbeteiligung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 5.9 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Insbesondere steht der AN für die bauordnungsrechtliche Verwendbarkeit der von ihm gelieferten Materialien ein. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
- Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 5.10 Der NU versichert, dass er Arbeitskräfte aus den Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind; er versichert außerdem, dass im Rahmen der Ausführung der Bauleistungen mindestens eine Arbeitskraft anwesend ist, die der deutschen Sprache mächtig ist. Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 5.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggfls. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Anforderung nach.

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.

Arbeitsunfälle sowie unfallbedingte Ausfalltage sind unaufgefordert und unverzüglich dem HU durch den NU zu melden.

- 5.12 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der den AG zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt. Die vom NU auszuwählenden Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der NU hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer die übertragene Leistung nicht an weitere Nachunternehmer vergeben.

Der NU trägt für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der von ihm und seinen Nachunternehmern beschäftigten Arbeitskräfte Sorge. In Nachunternehmerverträgen hat der NU eine entsprechende Verpflichtung der Nachunternehmer zu verankern. Im Vertragsverhältnis zwischen HU und NU stellt der NU den HU insbesondere von allen Ansprüchen gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) frei, insbesondere von § 14 AEntG. Es wird vereinbart, dass bei Nichterfüllung der Freistellungsverpflichtung der HU berechtigt ist, mit daraus entstehenden Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen gegen die Ansprüche des NU aufzurechnen.

6 Ausführungsfristen

- 6.1 Alle vereinbarten Fristen – einschließlich Zwischenfristen – sind vertraglich bindend (Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B).
- 6.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragsfristen berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Der HU behält sich Änderungen des Bauzeitenplans vor. In diesem Fall werden neue Vertragsfristen vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Vertragsfristen nicht.
- 6.4 Hat der NU aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen und von ihm zu vertreten sind, eine im Bauzeitenplan vorgesehene Zwischenfrist nicht eingehalten und gelingt es ihm trotz einer hierfür vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht, den Rückstand aufzuholen, so dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch mit der Überschreitung der nächsten im Bauzeitenplan vorgesehenen Zwischenfrist bzw., mangels weiterer Zwischenfristen, der Fertigstellungsfrist gerechnet werden muss, ist der HU auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem NU stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadensersatzansprüche zu.
- 6.5 Erkennt der NU, dass ein in der Einzelbeauftragung vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem HU unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Benachrichtigung beschränkt nicht die Haftung des NU für Verzug.

7 Vertragsstrafe wegen Verzuges

- 7.1 Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung von Vertragsfristen durch den NU wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme je Arbeitstag vereinbart. Bei vom NU verschuldeter Überschreitung von vertraglichen Zwischenfristen ist Bemessungsgrundlage die bis zum Zeitpunkt der Zwischenfristen zu erbringenden Leistungen des NU. Tage, die bei der Überschreitung der Anfangsfrist bzw. von Zwischenfristen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenfristen bzw. der Fertigstellungsfrist nicht nochmals berücksichtigt.
- 7.2 Alle Vertragsstrafen - auch aus anderen Rechtsgründen - sind insgesamt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann vom HU geltend gemacht werden, die Vertragsstrafe wird auf diesen Anspruch angerechnet.
- 7.3 Eine angefallene Vertragsstrafe kann vom HU bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 7.4 Der HU weist den NU darauf hin, dass er mit seinen Kunden im Regelfall ebenfalls Vertragsfristen für die Erbringung seiner Leistungen vereinbart hat, die teilweise mit erheblichen Vertragsstrafen untersetzt sind. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vertragsfristen können die Kunden des HU gegenüber diesem daher eine Vertragsstrafe sowie einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend machen. Mit der Überschreitung der zwischen HU und NU vereinbarten Vertragsfristen kann dementsprechend ein erhebliches Schadensrisiko für den HU verbunden sein. Der HU behält sich daher ausdrücklich vor, für den Fall des Verzuges des NU die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit seinem Kunden gegebenenfalls entstehenden Schäden unter Anrechnung etwaiger Vertragsstrafen gemäß dieser Ziffer 7 gegenüber dem NU geltend zu machen.
- 7.5 Schadensersatzansprüche des HU wegen Verzuges bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

8 Behinderung

- 8.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufs Sorge tragen.
- 8.2 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU.
- 8.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

9 Abnahme

- 9.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner hat der NU dem HU vor der Abnahme folgende Unterlagen zu übergeben:
- Nachunternehmerverzeichnis;
 - behördliche Genehmigungen;

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

- Prüffatteste und Abnahmebescheinigungen von staatlichen Stellen;
- vollständige technische und zeichnerische Unterlagen, insbesondere Bestands- und Revisionspläne;
- vertraglich vereinbarte Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen;
- Bedienungs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen, Handbücher;
- Fotokopien des Bautagebuchs.

- 9.3 Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der NU sie nicht von Dritten, die nicht von ihm selbst beauftragt sind (z.B. Behörden) oder vom HU selbst zu beschaffen hat. Soweit in den Vertragsgrundlagen weitere Unterlagen aufgeführt sind, sind diese spätestens 4 Wochen nach Abnahme zu übergeben.
- 9.4 Die Abnahme soll möglichst an einem Tag und ansonsten in einem möglichst kurzen zusammenhängenden Zeitraum durchgeführt werden. Über die Abnahme fertigt der HU ein Protokoll an, in dem gegebenenfalls ausstehende Restarbeiten und zu beseitigende Mängel festgehalten werden sowie ein verbindlicher Endtermin festgelegt wird, bis zu dem die ausstehenden Restleistungen/Mängel auszuführen/zu beseitigen sind. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 9.5 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die NU-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des HU durch den AG abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der HU das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den NU weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des AG gelten in dem Fall auch gegenüber dem NU. Der NU kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem HU in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.
- 9.6 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12 Abs. 1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Rechtsfolge der Abnahmefiktion eine Fristsetzung des NU nach Fertigstellung eines im wesentlichen mangelfreien Werks voraussetzt.

10 Mängelansprüche

- 10.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach dem BGB. Soweit die Parteien hiervon abweichende Verjährungsfristen vereinbaren wollen, ist dies ausdrücklich zu bestimmen.
- Werden Mängel bereits während der Bauausführung festgestellt, kann der HU die dem Einzelabruf zugrunde liegenden Leistungen oder einen abgrenzbaren Teil davon kündigen oder einen Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.
- 10.2 Für den Fall, dass der HU nach Mahnung mit erfolgloser Fristsetzung Mängel beseitigt, die der NU zu vertreten hat oder aus ähnlichem Grund Arbeitsstunden anfallen, hat der NU dem HU den entstehenden Aufwand mit € 45 pro Stunde zu erstatten. Höhere Stundensätze Dritter sind vom NU auf Nachweis zu erstatten.
- 10.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung des NU-Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

11 Haftung gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und Sozialgesetzbuch (SGB) IV und VII

- 11.1 Der NU verpflichtet sich gegenüber dem HU, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) sowie dem SGB IV und SGB VII zu erfüllen.
- Der NU versichert weiter, dass er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen vorstehende oder andere gesetzliche Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen oder der Abführung von Sozialabgaben behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde und in diesem Zusammenhang nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wurde. Der NU wird es dem HU unverzüglich schriftlich anzeigen, falls er wegen solcher Verstöße bzw. eines entsprechenden Verdachts während der Laufzeit des Vertrages angehört oder sanktioniert werden sollte.
- Auf Anforderung des HU hat der NU unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die dem HU eine Prüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentendegesetzes ermöglichen, hierzu gehören insbesondere Arbeitszeitnachweise, Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Aufzeichnungen und Unterlagen i.S.d. § 19 AEntG sowie § 17 MiLoG, bei NU mit Sitz im Ausland Kopien der Meldungen an die Zollbehörde gemäß § 18 Abs. 1 AEntG bzw. § 16 Abs. 1 MiLoG etc.. Die Vorlage der Unterlagen erfolgt in anonymisierter Form, der NU verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Der NU versichert, dass es sich bei den anonymisiert vorgelegten Unterlagen um solche, der im Rahmen des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer handelt.
- Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des NU gegen die in den vorstehend bezeichneten Vorschriften gegen den HU aus der Bürgenhaftung gemäß AEntG und/oder SGB IV und/oder SGB VII geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.
- Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in vorstehendem 5.10 Abs. 1 genannte Verpflichtungen ist der HU berechtigt, von den Werklohnforderungen des NU angemessene Einbehalte vorzunehmen bzw. Ersatz der ihm daraus entstehenden Schäden zu verlangen.
- Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

12 Sicherheiten

- Die Vertragsparteien werden in der jeweiligen Verhandlung zu einer Einzelbeauftragung vereinbaren, inwieweit durch den NU Sicherheitsleistungen (Vertragserfüllungssicherheit oder Gewährleistungssicherheit) zu erbringen sind. Sofern die Vertragsparteien Sicherheitsleistungen vereinbaren, gelten die nachstehenden Regelungen, von denen im beiderseitigen und schriftlich festzuhaltenden Einvernehmen abgewichen werden kann.
- 12.1 Der NU hat eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen. Der HU ist zur Vornahme eines Sicherheitseinbehalts von den Abschlagszahlungen des NU in Höhe von jeweils 10 % berechtigt. Der Einbehalt kann durch

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft für Vertragserfüllungsansprüche eines in Deutschland als Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherers ohne Hinterlegungsklausel gemäß anliegendem Muster abgelöst werden. Diese dient als Sicherheit für die Vertragserfüllung sowie sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen und rechtzeitigen Ausführung, Leistung einer Sicherheit für Mängelansprüche, des Anspruchs auf Vertragsstrafe und Schadensersatz, Ansprüche aus dem Arbeitnehmerentendegesetz sowie der Rückzahlung von Überzahlungen.

12.2 Der Einbehalt zur Sicherung der Mängelansprüche beträgt 5 % der Nettoabrechnungssumme. Der Einbehalt kann durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft für Mängelansprüche eines in Deutschland als Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts oder Versicherers ohne Hinterlegungsklausel gemäß anliegendem Muster abgelöst werden. Der HU wird eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfristen zurückgeben, sobald der NU ihn hierzu auffordert.

12.3 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

13 Haftung - Versicherung

13.1 Der NU übernimmt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen.

13.2 Der NU stellt den HU von allen im Zuge der Errichtung der zukünftig beauftragten Bauvorhaben entstehenden und damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese ursächlich auf Leistungen des NU oder auf der Verletzung der von ihm übernommenen Verkehrssicherungspflicht beruhen.

13.3 Der NU hat für die Dauer der Bauausführung im Rahmen von Einzelabrufen eine für die Ausführung der vereinbarten Leistungen ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Deckungsbestätigung und Prämiennachweis sind innerhalb von 10 Tagen nach Einzelabruf vorzulegen, bei ausbleibender Vorlage ist der HU berechtigt, angemessene Einbehalte von den Werklohnforderungen des NU vorzunehmen.

14 Abrechnung – Zahlung

14.1 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, jeweils bis 14 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung mit 3 % Skonto oder bis 30 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung ohne Abzug.

14.2 Fälligkeitsvoraussetzung für eine Zahlung ist die Erteilung einer prüfbaren Rechnung sowie die Übersendung einer von dem HU unterzeichneten Leistungsfeststellung (**Anlage 3**). Die Leistungsfeststellung muss sämtliche Leistungs- und Vergütungsänderungen – einschließlich etwaiger Nachträge und Zusatzleistungen – bis zu diesem Zeitpunkt enthalten. Nachforderungen sind ausgeschlossen. Rechnungen, die nicht der gemeinsam abgestimmten Leistungsfeststellung entsprechen, kann der HU zurückweisen. Rechnungsoriginale einschließlich Originale der Massennachweise sind unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer in einfacher Ausfertigung bei dem HU einzureichen. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung der Schlussrechnung ist die Beifügung eines von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls (s. Ziffer 9.4) zur prüfbaren Schlussrechnung.

14.3 Sämtliche Rechnungen sind nur dann fällig, wenn der NU dem HU die Unterlagen gemäß Ziffer 18 übergeben hat.

14.4 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und 2-fach einzureichen. Sie haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Den Abschlagsrechnungen sind prüffähige Massennachweise in 2-facher Ausfertigung beizulegen. Es sind sämtliche Leistungen für Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung kumuliert abzurechnen, geleistete Zahlungen sind in Abzug zu bringen.

14.5 Abschlagsrechnungen werden unter Berücksichtigung gegebenenfalls vereinbarter Sicherheitsleistungen ausbezahlt. Damit ist keine Anerkennung der Richtigkeit der darin aufgeführten Massen und Beträge verbunden.

14.6 Die Abtretung von Forderungen des NU aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des HU zulässig. Der HU darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der NU ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

14.7 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug eines Einbehalts für Mängelansprüche, soweit ein solcher im NU-Vertrag oder Verhandlungsprotokoll vereinbart ist. Die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Soweit der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht gedeckt sein sollte, verpflichtet sich der NU zu einer sofortigen Rückzahlung des betreffenden Betrages.

15 Kündigung des Vertrages

16.1 Die Kündigung des NU-Vertrages bedarf der schriftlichen Form, § 650h BGB.

16.2 Beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht dem HU insbesondere zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. Die Berechtigung des HU zur Kündigung setzt eine angemessene Nachfrist sowie deren fruchtlosen Ablauf voraus. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 VOB/B.

16.3 Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund kann sich auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

16.4 Nach der Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt (§ 648a Abs. 4 BGB).

16 Sonstiges

Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17 Geheimhaltung

17.1 Der NU ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der gegenüber dem HU geschuldeten Leistung zu seiner Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln und die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz und Datensicherheit zu beachten. Er ist zudem verpflichtet, seine Mitarbeiter und/oder Nachunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

17.2 Sämtliche Unterlagen, welche der NU für die Erbringung seiner Leistung oder im Zusammenhang mit derselben von dem HU erhält, gleich welcher Art oder Herkunft, sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheim zu halten und nach Abnahme oder Beendigung des Vertragsverhältnisses an den HU zurückzugeben.

18 Nachweise

Der NU verpflichtet sich, dem HU die nachfolgend genannten Unterlagen auf dessen Verlangen zu übergeben:

- Handelsregisterauszug;
- Nachweis über die Gewerbeanmeldung;
- Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle;
- Bescheinigung des Finanzamts über die Ansässigkeit im Inland nach § 13 b Abs. 4 S. 3 UStG;
- Angabe des für den NU zuständigen Finanzamts nebst Steuernummer;
- Gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG);
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
- Beitragserfüllungsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Abführung der Unfallversicherungsbeiträge;
- Nachweis über Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft bzw. über die Freistellung hiervon.

19 Sonstige Vereinbarungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen des NU-Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Keine Vertragspartei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen.
- 19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 19.3 Sollten Bestimmungen des NU-Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten.
- 19.4 Der NU verpflichtet sich, für die Dauer von 1 Jahr nach Beendigung des NU-Vertrages über einzelne Objekte keine vertraglichen Beziehungen zu Kunden des HU einzugehen, insbesondere nicht zu solchen Kunden, bei denen der NU eingesetzt worden ist. Verstößt der NU schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so hat der NU an den HU in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe von 5.000,00 €, maximal 3 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen.